

# **Satzung der Gemeinde**

## **Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 12A**

**Gebiet: südlich rückwärtig Elmenhorster Straße und  
westlich Gewerbegebiet Op de Koppel**

# TEIL B - TEXT

- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche - anbaufreie Strecke - außerhalb der Ortsdurchfahrt entlang der Südseite der Elmenhorster Straße (L82) ist eine Bebauung mit Hochbauten jeglicher Art unzulässig. Direkte Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Landesstraße 82 dürfen nicht angelegt werden. (Hinweis: Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt an der Westseite der Einmündung Stensloge.) (§ 9(1)10 BauGB)
- Entlang der Elmenhorster Straße ist die Anlage von direkten Zufahrten und Zugängen unzulässig. Hier ist nur die Anbindung eines Fuß- und Radweges an der Westseite des Plangebietes zulässig. (§ 9(1)11 BauGB)
- Für die Baugrundstücke 10, 11 und 12 ist eine Fläche für Aufschüttungen nach § 9(1)17 Baugesetzbuch festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Aufschüttungen bis maximal 1,3 m über vorhandenem Gelände zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese Geländeaufschüttungen an der Südseite nur bis zur Höhe der künftigen Erschließungsstraße „A“ vorgenommen werden. An den übrigen Randbereichen dieser Aufschüttungsfläche ist ein Übergang zu den dann verbleibenden Geländehöhen des Ursprungsgeländes herzustellen. (§ 9(1)17 BauGB)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche - Sichtfläche - sind Einfriedigungen und bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradient) der Erschließungsstraßen „A“ und „B“ zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem jeweiligen Straßenniveau (Fahrbahngradient) ist gleichfalls zulässig. (§ 9(1)10 BauGB + § 84 LBO)
- Innerhalb der Erschließungsstraße „B“ ist eine durchgehende Fläche als Parkplätze in Längsaufstellung zu errichten ohne jegliche Bepflanzung. Dieser Parkstreifen in Längsaufstellung darf für die Schaffung von Grundstückszufahrten bis zu 6,0 m Länge je Baugrundstück unterbrochen werden. (§ 9(1)11 BauGB)
- Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen „A“ und „B“ sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau zulässig. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen werden, gilt die Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe für die Erschließungsstraßen „A“ und „B“ mit Ausnahme der Bereiche der festgesetzten Sichtflächen. Sofern diese Einfriedigungen auch mit möglicher Bepflanzung um mindestens 1,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgenommen werden, gelten diese Höhenbeschränkungen nicht mit Ausnahme der Bereiche der Sichtflächen.  
Einfriedigungen entlang dem festgesetzten Fuß- und Radweg sind bis zu einer Höhe von 1,5 m über jeweiligem Niveau des Fuß- und Radweges zulässig. (§ 9(1)10 BauGB + § 31(1) BauGB)
- Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
- Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sowie überdachte Stellplätze sind in einer Tiefe von 1,5 m jeweils gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche der Erschließungsstraßen „A“ und „B“ unzulässig. Bei Garagen und Carports ist ein Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche der Erschließungsstraßen „A“ und „B“ her einzuhalten. Von dieser Festsetzung sind Einfriedigungen und Spielgeräte ausgenommen. (§ 9(1)10 BauGB)
- Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung nicht zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1 (5) BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass Einzelhandelsnutzungen ausnahmsweise zulässig sind, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 400 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben. Der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs ist hier jedoch unzulässig. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(9) BauNVO + § 31(1) BauGB)
- Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 „Anlagen für sportliche Zwecke“ der Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zulässig ist, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO + § 31(1) BauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 „Vergnügungsstätten“ der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
- Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. Dies gilt nur für die Baugrundstücke 10, 11 und 12. (§ 9(1)2 BauGB + § 22 BauNVO + § 31(1) BauGB)
- Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung außerhalb des Gewerbegebietes sind im Geltungsbereich der Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplan Nr. 12A nur Betriebe von Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden Emissionskontingente  $L_{EK,i}$  (bezogen auf  $1m^2$ ) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Gebiet k	Teilfläche i	Baugrundstück	Emissionskontingente $L_{EK,i}$	
			nachts	dB(A)
	Fläche 1	1, 2, 3, 4, 5		55
	Fläche 2	6, 7, 8, 9		55
	Fläche 3	10, 11, 12		50

Grundlage der Festsetzungen ist §1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, des Ruhezeitenzuschlags, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, das aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

(§ 9(1)1 BauGB + § 1(4)1 BauNVO)

16. Die Traufhöhe baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebietes wird mit einer Höhe von + 7,5 m und die Firsthöhe baulicher Anlagen wird mit einer Höhe von + 11,0 m über die festgesetzte NN-bezogene Bezugshöhe festgesetzt.

Bezugshöhe + 36,0 m NN = Baugrundstücke: Nr. 10; 11 und 12  
 Bezugshöhe + 38,0 m NN = Baugrundstücke: Nr. 1, 6, 7, 8 und 9  
 Bezugshöhe + 39,0 m NN = Baugrundstücke: Nr. 2, 3, 4 und 5  
 (§ 9(1)1 BauGB)

17. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 auf den Bauflächen des Gewerbegebietes, darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 15 vom Hundert als Höchstgrenze überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB)

18. Die Dachneigungen innerhalb der Gewerbegebietsbauflächen werden mit Neigungen von 15 Grad bis 40 Grad festgesetzt. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

19. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

20. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Flach geneigte Dächer bis 5 Grad Neigung sind für Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)

21. Nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes jegliche Grundwasserentnahmen, auch zu Bewässerungszwecken, unzulässig sind. (§ 9(1)24 BauGB)

22. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich IV sind die Maßnahmen bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Für alle Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Fenster und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern sind im gesamten Plangebiet mit Dauerlüftungseinrichtungen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich IV erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterung- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von den Bauvorhaben betroffen sind. (§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1) R'_{w,res}</sup>	
		Wohnräume	Büroräume <sup>2)</sup>
	dB(A)	[dB]	
IV	66 - 70	40	35

<sup>1)</sup> resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

<sup>2)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

23. An der Westseite des festgesetzten Fuß- und Radweges sowie an der Südseite des Plangebietes auf den Baugrundstücken 5 und 6 sowie der Wendeanlage der Erschließungsstraße B ist eine Laubholzhecke von 3,0 m Breite als freiwachsende Hecke anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Innerhalb der Pflanzflächen an der Westseite des Fuß- und Radweges sind die erforderlichen Böschungen für die hier vorgesehenen Geländeanhebungen zu integrieren.  
 (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

24. Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern -vorhandener Knick- sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen. (§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

25. Die in der Planzeichnung als von der Bebauung freizuhaltende Fläche -Knickrandstreifen- ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.  
 (§ 9(1)20 BauGB)

26. Die zu versetzenden Knickteile sowie der neu anzulegende Knick erhält eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Weiter sind insgesamt 5 Einzelbäume als Überhälter zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.  
 (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

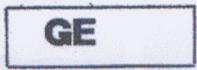
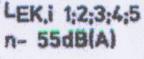
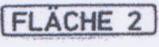
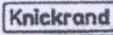
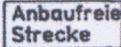
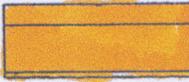
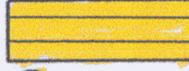
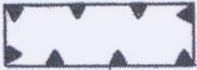
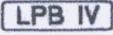
27. Die Flächen für Maßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Knicks sowie zur Neuentwicklung extensiv genutzter Gras- und Krautfluren mit der Neuanlage eines Knicks bzw. Laubholzheckenneuanpflanzung sowie die festgesetzten Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) der Textziffern 23; 24; 25 und 26 werden aufgrund des §1a des Baugesetzbuches als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen den Baugrundstücken des Gewerbegebietes zugeordnet. Die Ersatzmaßnahmen, außerhalb des Plangebietes gesichert, werden gleichfalls den Baugrundstücken des Gewerbegebietes zugeordnet. (§ 1a BauGB)

# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

Rechtsgrundlage

## I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12A	§9(7) BauGB
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung	§9(1)1 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze	
	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze	
	Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 10)	
	Maximal zulässiges immissionswirksames flächenbezogenes Emissionskontingent, Baugrundstücksbezogen - nachts - (z.B. 50dB(A))	
	Fläche als Zuordnung der Emissionskontingente (z.B. Fläche 2)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Offene Bauweise	§9(1)2 BauGB
	Abweichende Bauweise (a)	
	Baugrenze	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10 BauGB
	Knickrandstreifen	
	Anbaufreie Strecke	
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche - Trennsystem	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg	
	Grundstückszufahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	<u>VERSORGUNGSFLÄCHEN</u> Versorgungsfläche	§9(1)12 BauGB
	Transformatorstation (Ortsnetzstation)	
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGS- WASSER</u> Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser	§9(1)14 BauGB
	Regenwasserkläranlage	
	Regenwasserrückhaltebecken	
	<u>FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN</u> Fläche für Aufschüttung	§9(1)17 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	§9(1)24 BauGB
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. LPB IV)	

**I. FESTSETZUNGEN**

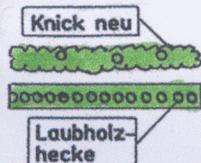
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG

§9(1)25aBauGB  
i.V.m.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung

§9(1)25bBauGB

- zu pflanzender und zu erhaltender Knick
- zu pflanzende und zu erhaltende Laubholzhecke



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§9(1)25bBauGB

- zu erhaltender Einzelbaum

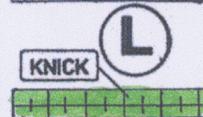


**II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

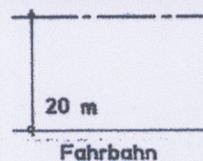
§9(6) BauGB



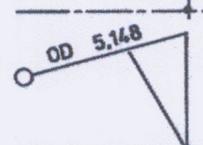
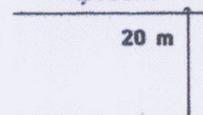
Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
Landschaftsschutzgebiet



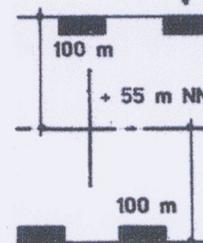
Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs.2 BNatSchG und § 21 Abs.1 LNatSchG



Anbaufreie Strecke mit Angabe der Breite zum befestigten Rand der Fahrbahn (Landesstraße 82 - 20 m)

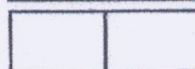


Ortsdurchfahrtsgrenze



Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG mit Angabe der zulässigen Bauhöhe in m + NN (z.B. +55 m NN)

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**



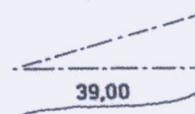
Vorhandene bauliche Anlagen



Vorhandene Flurstücksgrenze  
Flurstücksbezeichnung



In Aussicht genommene Grundstücksgrenze



Sichtfläche  
Höhenlinie

**PRÄMBEL:**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. April 2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12A für das Gebiet: südlich rückwärtig Elmenhorster Straße und westlich Gewerbegebiet Op de Koppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE:**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 08. August 2013 erfolgt.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 16. August 2013 bis zum 30. August 2013.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte am 23. Juli 2013.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch am 23. Juli 2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat am 27. Januar 2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21. Februar 2014 bis zum 21. März 2014 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13. Februar 2014 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 04. Februar 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1.2. JUNI 2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 07. JULI 2014

*[Signature]*  
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14. April 2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14. April 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargfeld-Stegen, den 08. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17. Juli 2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18. Juli 2014 in Kraft getreten.

Bargfeld-Stegen, den 18. Juli 2014

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

